

Thementagung im Rahmen des FIS Bildung-Verbundes  
Am 19. November 2008

## **Das Urheberrecht und Open Access: Spielräume und Grenzen**

**Open Access-Repositorien:  
Rechtliche Aspekte, Management und Nutzung**

RA Professor Dr. Norbert P. Flechsig, Stuttgart  
[www.flechsig.biz](http://www.flechsig.biz)

18.11.2008

1

### **Spannungsfelder und Themen:**

1. Grundzüge des Urheberrechts
2. Wissenschaftsfreiheit versus Einrichtungsinteresse
3. Spannungsfeld Autor und Verlag
4. Selbstarchivierung von Publikationen
5. Creative Commons
6. Schrankenbestimmungen zugunsten der Wissenschaft

18.11.2008

2

Top 1:

#### Grundzüge des Urheberrechts

Werk schaffen und persönlich geistige Leistung (§ 2 UrhG) – keine Ideen, Fiktion, Informationen – Ausdrucksform des Menschen für zum Schutz der Werkherrschaft

Kommerzielles Verwertungsrecht (Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe), §§ 15 ff. UrhG

und besonderes Persönlichkeitsrecht (Anerkennung als Urheber und Integritätsanspruch), §§ 12 ff. UrhG

Schrankenregelungen zugunsten der Allgemeinheit und bestimmter Dritter, §§ 44a UrhG

Schutzdauer, §§ 64 ff. UrhG

Rechtsverkehr – Vererbung und Nutzungsrechtseinräumung, §§ 28 ff. UrhG (Urhebervertragsrecht) – Verwertungsgesellschaften

Verwandte Schutzrechte – Lichtbildner, ausübender Künstler, Produzenten, Datenbanken, Sendeunternehmen u.a., §§ 70 ff. UrhG

18.11.2008

Internationales Urheberrecht - Territorialprinzip

3

Top 1:

#### Grundzüge des Urheberrechts

##### Open-Access und Open-Content

**freier, kostenloser Zugang** zu Literatur und anderen, insbesondere urheberrechtlich geschützten Materialien im Internet.

Werke unter **Open-Access-Bedingungen zu publizieren** heißt, jedermann ist es erlaubt, das Dokument zu lesen, herunterzuladen, zu speichern, zu verlinken, zu drucken und damit entgeltfrei zu nutzen.

Darüber hinaus können über Freie Lizenzen den Nutzern **weitere Nutzungsrechte** eingeräumt werden, die die freie Nach- und Weiternutzung, Vervielfältigung, Verbreitung oder auch Veränderung der Dokumente ermöglichen können.

Insbesondere bei **wissenschaftlicher Fachliteratur kann es sich um frei zugängliche Beiträge in elektronischen Zeitschriften im Netz**, um Preprints oder Online-Versionen von Beiträgen in Büchern und Zeitschriften handeln (Postprints), die von den Wissenschaftlern auf den Servern freier Elektronischer Zeitschriften, universitären oder institutionellen Archiven, fachbezogenen Servern oder auf ihren privaten Websites frei zur Verfügung gestellt werden.

Open Access kann auch das **Zugänglichmachen von wissenschaftlichen Primär- und Metadaten**, Quellentexten und von digitalen Reproduktionen einschließen.

18.11.2008

4

Top 1:

## Grundzüge des Urheberrechts

### Open-Access und Open-Content

Open Content sind **freie Inhalte von Texten, Bild- und Tonwerken**, die ohne Zahlung von Lizenzgebühren bearbeitet, weiterverbreitet und gewerblich genutzt werden dürfen.

Freie Inhalte bilden damit eine **Gegenposition** zu Werken, bei denen das Urheberrecht solche Nutzung verbietet. Grundsätzlich entstehen freie Inhalte aus dem Gedanken, dass die rigide Einschränkung der Verbreitung den Austausch von Wissen und Ideen behindert.

Die Idee zur Schaffung freier Inhalte entstand als **Analogon zur freien Software**. Freie Software ist Teilmenge freier Inhalte.

Open-Content und Open Access sind **nicht deckungsgleich**; zielen aber wohl auf das Gleiche ab.

Open-Content wird mit Open-Content-Lizenzen eingeräumt (creative common).

18.11.2008

5

Top 1:

## Grundzüge des Urheberrechts

### Open-Access und Open-Content

Prof. Dr. Peter Gruss, Präsident der Max Planck Gesellschaft (Conference on Open Access to Knowledge in the Sciences and Humanities, 20 - 22 Oct 2003, Berlin):

Goals: Our mission of disseminating knowledge is only half complete if the information is not made widely and readily available to society.



18.11.2008

6

Top 2:

### Wissenschaftsfreiheit und Einrichtungsinteresse

Informationsgesellschaft und Wissenschaftsgesellschaft einerseits

Intensivierung des Schutzes „geistiger Eigentümer“ und des Immaterialgüterrechts andererseits

Instrumente:

technische Absicherung

und

juristische Absicherung

↓  
DRM

↓  
UrhG, MarkenG, UWG u.a.

Schutzausdehnung (u.a. Zeitdauer,  
Sonderbestimmungen/sui-generis-  
Regelungen für bestimmte  
Werke (Software) und Leistungen (Datenbanken)  
Schutzdauererweiterung (ausübende Künstler)

18.11.2008

7

Top 2:

### Wissenschaftsfreiheit und Einrichtungsinteresse

Belange des Forschers versus Interesse der pädagogischen  
Einrichtung an Open Access Publikationen seiner Wissenschaftler  
(Professoren, Angestellte)

Dienst(arbeits)recht und Nutzungsrecht am Arbeitsergebnis  
(§ 43 UrhG: "... soweit sich aus dem Inhalt oder dem Wesen des  
Arbeits- oder Dienstverhältnisses nichts anderes ergibt)

Kann eine Einrichtung die Publikation zu Open Access-  
Bedingungen in einer genuinen OA-Zeitschrift oder einen  
Repository gegenüber seinen zugehörigen Wissenschaftlern nur  
empfehlen oder auch (qua Dienstrecht) verbindlicher regeln?

Genuine Open-Access-Zeitschrift

Internetzugänglichmachung als ursprüngliche oder nachgelagerte  
Nutzungsintention (Post-)

18.11.2008

8

Top 3:

Spannungsfeld Autor und Verlag.

1. Inhalte des Verlagsrechts

§ 1 Inhalt des Verlagsvertrages

Durch den Verlagsvertrag über ein Werk der Literatur oder der Tonkunst wird der Verfasser verpflichtet, dem Verleger das Werk zur **Vervielfältigung und Verbreitung** für eigene Rechnung zu überlassen. Der Verleger ist verpflichtet, das Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten.

18.11.2008

9

Top 3:

Spannungsfeld Autor und Verlag.

1. Inhalte des Verlagsrechts

§ 2 Enthaltungspflicht

(1) Der Verfasser hat sich **während der Dauer des Vertragsverhältnisses** jeder Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes zu enthalten, die einem Dritten während der Dauer des Urheberrechts untersagt ist.

(2) Dem **Verfasser verbleibt** jedoch die Befugnis zur Vervielfältigung und Verbreitung:

1. für die Übersetzung in eine andere Sprache oder in eine andere Mundart;
2. für die Wiedergabe einer Erzählung in dramatischer Form oder eines Bühnenwerkes in der Form einer Erzählung;
3. für die Bearbeitung eines Werkes der Tonkunst, soweit sie nicht bloß ein Auszug oder eine Übertragung in eine andere Tonart oder Stimmlage ist;
4. für die Benutzung des Werkes zum Zwecke der mechanischen Wiedergabe für das Gehör;
5. für die Benutzung eines Schriftwerkes oder einer Abbildung zu einer bildlichen Darstellung, welche das Originalwerk seinem Inhalt nach im Wege der Kinematographie oder eines ihr ähnlichen Verfahrens wiedergibt.

(3) Auch ist der Verfasser zur **Vervielfältigung und Verbreitung in einer Gesamtausgabe** befugt, wenn seit dem Ablaufe des Kalenderjahrs, in welchem das Werk erschienen ist, **zwanzig Jahre verstrichen** sind.

18.11.2008

10

Top 3:

Spannungsfeld Autor und Verlag.

1. Inhalte des Verlagsrechts

§ 4 Begrenzung des Verlagsrechts

Der **Verleger ist nicht berechtigt**, ein Einzelwerk für eine Gesamtausgabe oder ein Sammelwerk sowie Teile einer Gesamtausgabe oder eines Sammelwerkes für eine Sonderausgabe zu verwerten. 2Soweit jedoch eine solche Verwertung auch während der Dauer des Urheberrechts einem jeden freisteht, bleibt sie dem Verleger gleichfalls gestattet.

18.11.2008

11

Top 3:

Spannungsfeld Autor und Verlag.

1. Inhalte des Verlagsrechts

§ 5 Auflage

**(1) Der Verleger ist nur zu einer Auflage berechtigt. 2Ist ihm das Recht zur Veranstaltung mehrerer Auflagen eingeräumt, so gelten im Zweifel für jede neue Auflage die gleichen Abreden wie für die vorhergehende.**

(2) 1Ist die Zahl der Abzüge nicht bestimmt, so ist der Verleger berechtigt, tausend Abzüge herzustellen. 2Hat der Verleger durch eine vor dem Beginne der Vervielfältigung dem Verfasser gegenüber abgegebene Erklärung die Zahl der Abzüge niedriger bestimmt, so ist er nur berechtigt, die Auflage in der angegebenen Höhe herzustellen.

18.11.2008

12

Top 3:

Spannungsfeld Autor und Verlag.

1. Inhalte des Verlagsrechts

§ 9 Entstehen des Verlagsrechts - Erlöschen

- (1) **Das Verlagsrecht entsteht mit der Ablieferung des Werkes an den Verleger und erlischt mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses.**
- (2) Soweit der Schutz des Verlagsrechts es erfordert, kann der Verleger gegen den Verfasser sowie gegen Dritte die Befugnisse ausüben, die zum Schutze des Urheberrechts durch das Gesetz vorgesehen sind.

18.11.2008

13

Top 3:

Spannungsfeld Autor und Verlag.

1. Inhalte des Verlagsrechts

§ 12 Änderungsrecht des Verfassers

- (1) **Bis zur Beendigung der Vervielfältigung darf der Verfasser Änderungen an dem Werke vornehmen.** 2Vor der Veranstaltung einer neuen Auflage hat der Verleger dem Verfasser zur Vornahme von Änderungen Gelegenheit zu geben. 3Änderungen sind nur insoweit zulässig, als nicht durch sie ein berechtigtes Interesse des Verlegers verletzt wird.
- (2) Der Verfasser darf die Änderungen durch einen Dritten vornehmen lassen.
- (3) Nimmt der Verfasser nach dem Beginne der Vervielfältigung Änderungen vor, welche das übliche Maß übersteigen, so ist er verpflichtet, die hieraus entstehenden Kosten zu ersetzen; die Ersatzpflicht liegt ihm nicht ob, wenn Umstände, die inzwischen eingetreten sind, die Änderung rechtfertigen.

18.11.2008

14

Top 3:

Spannungsfeld Autor und Verlag.

1. Inhalte des Verlagsrechts

§ 14 Art und Weise der Vervielfältigung

Der Verleger ist verpflichtet, das Werk in der zweckentsprechenden und üblichen Weise zu vervielfältigen und zu verbreiten. 2 Die Form und Ausstattung der Abzüge wird unter Beobachtung der im Verlagshandel herrschenden Übung sowie mit Rücksicht auf Zweck und Inhalt des Werkes von dem Verleger bestimmt.

18.11.2008

15

Top 3:

Spannungsfeld Autor und Verlag.

1. Inhalte des Verlagsrechts

§ 27 Rückgabe des Manuskripts

Der Verleger ist verpflichtet, das Werk, nachdem es vervielfältigt worden ist, zurückzugeben, **sofern der Verfasser sich vor dem Beginne der Vervielfältigung die Rückgabe vorbehalten hat.**

18.11.2008

16

Top 3:

Spannungsfeld Autor und Verlag.

1. Inhalte des Verlagsrechts

§ 29 Beendigung des Verlagsverhältnisses

- (1) **Ist der Verlagsvertrag auf eine bestimmte Zahl von Auflagen oder von Abzügen beschränkt, so endet das Vertragsverhältnis, wenn die Auflagen oder Abzüge vergriffen sind.**
- (2) Der Verleger ist verpflichtet, dem Verfasser auf Verlangen Auskunft darüber zu erteilen, ob die einzelne Auflage oder die bestimmte Zahl von Abzügen vergriffen ist.
- (3) Wird der Verlagsvertrag für eine bestimmte Zeit geschlossen, so ist nach dem Ablaufe der Zeit der Verleger nicht mehr zur Verbreitung der noch vorhandenen Abzüge berechtigt.

18.11.2008

17

Top 3:

Spannungsfeld Autor und Verlag.

1. Inhalte des Verlagsrechts

§ 39 Verlagsvertrag über ungeschützte Werke

- (1) Soll Gegenstand des Vertrags ein Werk sein, an dem ein Urheberrecht nicht besteht, so ist der Verfasser zur Verschaffung des Verlagsrechts nicht verpflichtet.
- (2) **Verschweigt der Verfasser arglistig**, dass das Werk bereits anderweit in Verlag gegeben oder veröffentlicht worden ist, so finden die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes, welche für die dem Verkäufer wegen eines Mangels im Rechte obliegende Gewährleistungspflicht gelten, entsprechende Anwendung.
- (3) **1Der Verfasser hat sich der Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes gemäß den Vorschriften des § 2 in gleicher Weise zu enthalten, wie wenn an dem Werke ein Urheberrecht bestände.** <sup>2</sup>Diese Beschränkung fällt weg, wenn seit der Veröffentlichung des Werkes durch den Verleger sechs Monate abgelaufen sind.

18.11.2008

18

Top 3:

Spannungsfeld Autor und Verlag.

1. Inhalte des Verlagsrechts

§ 47 Bestellvertrag

- (1) Übernimmt jemand die Herstellung eines Werkes nach einem Plane, in welchem ihm der Besteller den Inhalt des Werkes sowie die Art und Weise der Behandlung genau vorschreibt, so ist der **Besteller im Zweifel zur Vervielfältigung und Verbreitung nicht verpflichtet**.
- (2) Das Gleiche gilt, wenn sich die Tätigkeit auf die Mitarbeit an enzyklopädischen Unternehmungen oder auf Hilfs- oder Nebenarbeiten für das Werk eines anderen oder für ein Sammelwerk beschränkt.

18.11.2008

19

Top 3:

Spannungsfeld Autor und Verlag.

1. Inhalte des Verlagsrechts

1. VerlagsG

2. Rahmenvertrag Börsenverein-Verband d. Schriftsteller - Normvertrag für Verlagsverträge – Anwendbarkeit



18.11.2008

20

Top 3:

Spannungsfeld Autor und Verlag.

1. Inhalte des Verlagsrechts
  1. VerlagsG
  2. Rahmenvertrag Börsenverein-Verband d. Schriftsteller - Normvertrag für Verlagsverträge – Anwendbarkeit

3. Dieser Vertrag wird in der Regel für folgende Werke und Bücher nicht gelten:

- a) Fach- und wissenschaftliche Werke im engeren Sinn einschließlich Schulbücher, wohl aber für Sachbücher;
- b) Werke, deren Charakter wesentlich durch Illustrationen bestimmt wird; Briefausgaben und Buchausgaben nicht original für das Buch geschriebener Werke;
- c) Werke mit mehreren Rechtsinhabern wie z.B. Anthologien, Bearbeitungen;
- d) Werke, bei denen der Autor nur Herausgeber ist;
- e) Werke im Sinne des § 47 Verlagsgesetz, für welche eine Publikationspflicht des Verlages nicht besteht.

18.11.2008

21

Top 3:

Spannungsfeld Autor und Verlag.

1. Inhalte des Verlagsrechts
  1. VerlagsG
  2. Rahmenvertrag Börsenverein-Verband d. Schriftsteller - Normvertrag für Verlagsverträge – Anwendbarkeit

§ 2 Rechtseinräumungen.

- (1) Der Autor überträgt dem Verlag räumlich unbeschränkt für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechts das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung (Verlagsrecht) des Werkes für **alle Druck- und körperlichen elektronischen Ausgaben\*) sowie für alle Auflagen ohne Stückzahlbegrenzung für die deutsche Sprache.**
- (2) Der Autor räumt dem Verlag für die Dauer des Hauptrechts gemäß Absatz 1 und § 5 Absatz 2 **außerdem folgende ausschließliche Nebenrechte - insgesamt oder einzeln - ein:**
  - a) Das Recht des ganzen oder teilweisen Vorabdrucks und Nachdrucks, auch in Zeitungen und Zeitschriften;
  - b) das Recht der Übersetzung in eine andere Sprache oder Mundart;
  - c) das Recht zur Vergabe von Lizenzen für deutschsprachige Ausgaben in anderen Ländern sowie für Taschenbuch-, Volks-, Sonder-, Reprint-, Schul- oder Buchgemeinschaftsausgaben oder andere Druck- und körperlichen elektronischen Ausgaben;
  - d) das Recht der Herausgabe von Mikrokopieausgaben;
  - e) das Recht zu sonstiger Vervielfältigung, insbesondere durch fotomechanische oder ähnliche Verfahren (z. B. Fotokopie);

18.11.2008

22

Top 3:

Spannungsfeld Autor und Verlag.

1. Inhalte des Verlagsrechts
    1. VerlagsG
    2. Rahmenvertrag Börsenverein-Verband d. Schriftsteller - Normvertrag für Verlagsverträge – Anwendbarkeit
- § 2 Rechtseinräumungen.
- (f) das Recht zur Aufnahme auf Vorrichtungen zur wiederholbaren Wiedergabe mittels Bild- oder Tonträger (z. B. Hörbuch), sowie das Recht zu deren Vervielfältigung, Verbreitung und Wiedergabe;
  - g) das Recht zum Vortrag des Werks durch Dritte;
  - h) die am Werk oder seiner Bild- oder Tonträgerfixierung oder durch Lautsprecherübertragung oder Sendung entstehenden Wiedergabe- und Überspielungsrechte;
  - i) das Recht zur Vergabe von deutsch- oder fremdsprachigen Lizenzen in das In- und Ausland zur Ausübung der Nebenrechte a) bis h).

18.11.2008

23

Top 3:

Spannungsfeld Autor und Verlag.

1. Inhalte des Verlagsrechts
    1. VerlagsG
    2. Rahmenvertrag Börsenverein-Verband d. Schriftsteller - Normvertrag für Verlagsverträge – Anwendbarkeit
- § 2 Rechtseinräumungen.
- (3) Darüber hinaus räumt der Autor dem Verlag für die Dauer des Hauptrechts gemäß Absatz 1 **weitere ausschließliche Nebenrechte - insgesamt oder einzeln - ein:**
    - a) Das Recht zur **Bearbeitung als Bühnenstück sowie das Recht der Aufführung des so bearbeiteten Werkes;**
    - b) das Recht zur Verfilmung einschließlich der Rechte zur Bearbeitung als Drehbuch und zur Vorführung des so hergestellten **Films;**
    - c) das Recht zur Bearbeitung und Verwertung des Werks im **Fernsehfunk** einschließlich Wiedergaberecht;
    - d) das Recht zur Bearbeitung und Verwertung des Werks im Hörfunk, z. B. als **Hörspiel** einschließlich Wiedergaberecht;
    - e) das Recht zur **Vertonung des Werks;**
    - f) das Recht zur Vergabe von Lizenzen zur Ausübung der Nebenrechte a) bis e).

18.11.2008

24

Top 3:

Spannungsfeld Autor und Verlag.

1. Inhalte des Verlagsrechts
    1. VerlagsG
    2. Rahmenvertrag Börsenverein-Verband d. Schriftsteller - Normvertrag für Verlagsverträge – Anwendbarkeit
- § 2 Rechtseinräumungen.  
(4) Der Autor räumt dem Verlag schließlich für die Dauer des Hauptrechts gemäß Absatz 1 alle durch die **Verwertungsgesellschaft Wort wahrgenommenen Rechte** nach deren Satzung, Wahrnehmungsvertrag und Verteilungsplan zur gemeinsamen Einbringung ein. Bereits abgeschlossene Wahrnehmungsverträge bleiben davon unberührt.

18.11.2008

25

Top 3:

Spannungsfeld Autor und Verlag.

1. Inhalte des Verlagsrechts
    1. VerlagsG
    2. Rahmenvertrag Börsenverein-Verband d. Schriftsteller - Normvertrag für Verlagsverträge – Anwendbarkeit
- § 2 Rechtseinräumungen.  
(5) Für die Rechtseinräumungen nach Absatz 2 bis 4 gelten folgende **Beschränkungen**:
- a) Soweit der Verlag selbst die Nebenrechte gemäß Absatz 2 und 3 ausübt, gelten für die **Ermittlung des Honorars** die Bestimmungen über das Absatzhonorar nach § 4 anstelle der Bestimmungen für die Verwertung von Nebenrechten. Enthält § 4 für das jeweilige Nebenrecht keine Vergütungsregelung, so ist eine solche nachträglich zu vereinbaren.
  - b) Der Verlag darf das ihm nach Absatz 2 bis 4 eingeräumte **Vergaberecht nicht ohne Zustimmung des Autors abtreten**. Dies gilt nicht gegenüber ausländischen Lizenznehmern für die Einräumung von Sublizenzen in ihrem Sprachgebiet sowie für die branchenübliche Sicherungsabtretung von Verfilmungsrechten zur Produktionsfinanzierung.

18.11.2008

26

Top 3:

Spannungsfeld Autor und Verlag.

1. Inhalte des Verlagsrechts
  1. VerlagsG
  2. Rahmenvertrag Börsenverein-Verband d. Schriftsteller - Normvertrag für Verlagsverträge – Anwendbarkeit

§ 2 Rechtseinräumungen.

(5) Für die Rechtseinräumungen nach Absatz 2 bis 4 gelten folgende

**Beschränkungen:**

c) Das Recht zur Vergabe von Nebenrechten nach Absatz 2 bis 4 endet mit der Beendigung des Hauptrechts gemäß Absatz 1; der **Bestand bereits abgeschlossener Lizenzverträge bleibt hiervon unberührt.**

d) Ist der Verlag berechtigt, das Werk zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, so hat er **Beeinträchtigungen des Werkes zu unterlassen**, die geistige und persönliche Rechte des Autors am Werk zu gefährden geeignet sind. Ins Falle einer Vergabe von Lizenzen zur Ausübung der Nebenrechte gemäß Absatz 2 und Absatz 3 wird der Verlag darauf hinwirken, daß der Autor vor Beginn einer entsprechenden Bearbeitung des Werkes vom Lizenznehmer gehört wird. Möchte der Verlag einzelne Nebenrechte selbst ausüben, so hat er den Autor anzuhören und ihm bei persönlicher und fachlicher Eignung die entsprechende Bearbeitung des Werkes anzubieten, bevor damit Dritte beauftragt werden.

18.11.2008

27

Top 3:

Spannungsfeld Autor und Verlag.

1. Inhalte des Verlagsrechts
  1. VerlagsG
  2. Rahmenvertrag Börsenverein-Verband d. Schriftsteller - Normvertrag für Verlagsverträge – Anwendbarkeit

§ 2 Rechtseinräumungen

\*) Sobald sich die Rahmenbedingungen für elektronische Werknutzung in Datenbanken und Online-Diensten geklärt haben, werden sich VS in der IG Medien und Börsenverein Tiber eine entsprechende Ergänzung des Normvertrages verständigen. Bis dahin sollten entsprechende **Rechtseinräumungen einzelvertraglich geregelt** werden.

18.11.2008

28

Top 3:

Spannungsfeld Autor und Verlag.

1. Inhalte des Verlagsrechts
  1. VerlagsG
  2. Rahmenvertrag Börsenverein-Verband d. Schriftsteller - Normvertrag für Verlagsverträge - Anwendbarkeit
  3. Öffentliche Wiedergaberechte - §§ 15 II UrhG, 19, 19a, 20, 21, 22 UrhG

§ 19a UrhG - Recht der öffentlichen Zugänglichmachung  
Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung ist das Recht, das Werk **drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist.**

18.11.2008

29

Top 3:

Spannungsfeld Autor und Verlag.

1. Inhalte des Verlagsrechts
  1. § 1 VerlagsG
  2. Rahmenvertrag Börsenverein-Verband d. Schriftsteller - Normvertrag für Verlagsverträge - Anwendbarkeit
  3. Öffentliche Wiedergaberechte
2. Nutzungsrechte des Autors
  1. §§ 37 und 38 UrhG
  2. Vertragliche Sonderabsprachen

18.11.2008

30

Top 4:

Selbstarchivierung von Publikationen durch Autoren.

§§ 37 und 38 UrhG

**Grundsatz:**

§ 37 Verträge über die Einräumung von Nutzungsrechten

- (1) Räumt der Urheber einem anderen ein Nutzungsrecht am Werk ein, so verbleibt ihm **im Zweifel** das Recht der Einwilligung zur Veröffentlichung oder Verwertung einer Bearbeitung des Werkes.
- (2) Räumt der Urheber einem anderen ein Nutzungsrecht zur Vervielfältigung des Werkes ein, so verbleibt ihm **im Zweifel** das Recht, das Werk auf Bild- oder Tonträger zu übertragen.
- (3) Räumt der Urheber einem anderen ein Nutzungsrecht zu einer öffentlichen Wiedergabe des Werkes ein, so ist dieser **im Zweifel** nicht berechtigt, die Wiedergabe außerhalb der Veranstaltung, für die sie bestimmt ist, durch Bildschirm, Lautsprecher oder ähnliche technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen.

18.11.2008

31

Top 4:

Selbstarchivierung von Publikationen durch Autoren.

§§ 37 und 38 UrhG

**Grundsatz:**

§ 38 Beiträge zu Sammlungen

- (1) Gestattet der Urheber die **Aufnahme des Werkes in eine periodisch erscheinende Sammlung**, so erwirbt der Verleger oder Herausgeber im Zweifel ein ausschließliches Nutzungsrecht zur Vervielfältigung und Verbreitung. **Jedoch darf der Urheber das Werk nach Ablauf eines Jahres seit Erscheinen anderweit vervielfältigen und verbreiten, wenn nichts anderes vereinbart ist.**
- (2) Absatz 1 Satz 2 gilt auch für einen Beitrag zu einer nicht periodisch erscheinenden Sammlung, für dessen Überlassung dem Urheber kein Anspruch auf Vergütung zusteht.
- (3) Wird der **Beitrag einer Zeitung überlassen, so erwirbt der Verleger oder Herausgeber ein einfaches Nutzungsrecht, wenn nichts anderes vereinbart ist.** Räumt der Urheber ein ausschließliches Nutzungsrecht ein, so ist er sogleich nach Erscheinen des Beitrags berechtigt, ihn anderweit zu vervielfältigen und zu verbreiten, wenn nichts anderes vereinbart ist.

18.11.2008

32

Top 4:

Selbstarchivierung von Publikationen durch Autoren.

1. § 37 und 38 UrhG

2. Welche **Fassung des Postprints** eines veröffentlichten Werkes darf zur Selbstarchivierung verwendet werden bzw. wann ist ein verlegerisches Werk eine urheberrechtlich Geschützte Werkfassung?

- § 2 II UrhG: Persönliche geistige Leistung
- §§ 3, 23 UrhG: Bearbeitungsrecht, Befugnis der Nutzung von Bearbeitungen,

- § 24 Freie Benutzung

(1) Ein selbständiges Werk, das **in freier Benutzung des Werkes eines anderen geschaffen worden** ist, darf ohne Zustimmung des Urhebers des benutzten Werkes veröffentlicht und verwertet werden.

**Stichworte:** Anregung; Verlassen der entlehnten Züge, Werkvergleich, Übereinstimmung, Umfang der Entlehnung, ausreichender innerer Abstand

18.11.2008

33

Top 4:

Selbstarchivierung von Publikationen durch Autoren.

Archivierung und Selbstarchivierung

1. Rückgabe des Manuskripts, § 27 VerlagsG
2. Ende des Verlagsvertrages, § 29 VerlagsG
3. Archivierung versus Nutzung

§ 27 VerlagsG Rückgabe des Manuskripts

Der Verleger ist verpflichtet, das Werk, nachdem es vervielfältigt worden ist, **zurückzugeben**, sofern der Verfasser sich vor dem Beginne der Vervielfältigung die Rückgabe vorbehalten hat.

18.11.2008

34

Top 4:

Selbstarchivierung von Publikationen durch Autoren..

Archivierung und Selbstarchivierung

1. Rückgabe des Manuskripts, § 27 VerlagsG
2. Ende des Verlagsvertrages, § 29 VerlagsG
3. Archivierung versus Nutzung

§ 27 VerlagsG Rückgabe des Manuskripts

Der Verleger ist verpflichtet, das Werk, nachdem es vervielfältigt worden ist, **zurückzugeben**, sofern der Verfasser sich vor dem Beginne der Vervielfältigung die Rückgabe vorbehalten hat.

§ 29 VerlagsG Beendigung des Verlagsverhältnisses

- (1) Ist der Verlagsvertrag auf eine bestimmte Zahl von Auflagen oder von Abzügen beschränkt, so **endigt das Vertragsverhältnis, wenn die Auflagen oder Abzüge vergriffen sind**.
- (2) Der Verleger ist verpflichtet, dem Verfasser auf Verlangen Auskunft darüber zu erteilen, ob die einzelne Auflage oder die bestimmte Zahl von Abzügen vergriffen ist.
- (3) Wird der Verlagsvertrag für eine **bestimmte Zeit geschlossen, so ist nach dem Ablaufe der Zeit der Verleger nicht mehr zur Verbreitung der noch vorhandenen Abzüge berechtigt**.

18.11.2008

35

Top 4:

Selbstarchivierung von Publikationen durch Autoren..

Archivierung und Selbstarchivierung

1. Rückgabe des Manuskripts, § 27 VerlagsG
2. Ende des Verlagsvertrages, § 29 VerlagsG
3. Archivierung versus Nutzung

**Archivierung des Originals – besser: Innehabung des Originals oder seiner Vervielfältigungsträger - gewährt kein Nutzungsrecht.** (siehe z.B. § 44 UrhG)

18.11.2008

36

Top 4:

Selbstarchivierung von Publikationen durch Autoren

1. **Inhalte des Verlagsrechts**
  1. § 1 VerlagsG
  2. Rahmenvertrag Börsenverein-Verband d. Schriftsteller - Normvertrag für Verlagsverträge - Anwendbarkeit
  3. Öffentliche Wiedergaberechte
2. **Nutzungsrechte des Autors**
  1. §§ 37 und 38 UrhG
  2. Vertragliche Sonderabsprachen
1. **Archivierung und Selbstarchivierung**
  1. Rückgabe des Manuskripts, § 27 VerlagsG
  2. Ende des Verlagsvertrages, § 29 VerlagsG
  3. Archivierung versus Nutzung
2. **Fehlende Lizenzvereinbarungen mit Dritten**

18.11.2008

37

Top 5:

**Creative Common**

1. Was heißt creative common?
2. Übliche Nutzungsbedingungen – Nutzungsvertrag und Nutzungsrechte
3. creative common und Persönlichkeitsrecht

18.11.2008

38

Top 5:

Creative Common

1. Was ist creative common?

Creative Commons ist eine Non-Profit-Organisation, die im Internet verschiedene Standard-Lizenzverträge veröffentlicht, mittels welcher **Autoren an ihren Werken, wie z. B. Texten, Bildern, Musikstücken usw. der Öffentlichkeit Nutzungsrechte einräumen können.**

Anders als etwa die von der Freie-Software-Szene bekannte GPL sind diese Lizenzen jedoch nicht auf einen einzelnen Werkstypen zugeschnitten, sondern für **beliebige Werke.**

Starke Abstufung der Freiheitsgrade: von Lizenzen, die sich kaum vom völligem Vorbehalt der Rechte unterscheiden, bis hin zu Lizenzen die das Werk in die Public Domain stellen, d.h. bei denen auf das Copyright ganz verzichtet wird.

18.11.2008

39

Top 5:

Creative Common

2. Übliche Nutzungsbedingungen - Lizenzvertrag

DAS WERK (WIE UNTEN BESCHRIEBEN) WIRD UNTER DEN BEDINGUNGEN DIESER CREATIVE COMMONS PUBLIC LICENSE („CCPL“ ODER „LIZENZVERTRAG“) ZUR VERFÜGUNG GESTELLT. DAS WERK IST DURCH DAS URHEBERRECHT UND/ODER EINSCHLÄGIGE GESETZE GESCHÜTZT. JEDE NUTZUNG, DIE DURCH DIESEN LIZENZVERTRAG ODER DAS URHEBERRECHT NICHT GESTATTET WURDE, IST UNTERSAGT.

DURCH DIE AUSÜBUNG EINES DURCH DIESEN LIZENZVERTRAG GEWÄHRTEN RECHTS AN DEM WERK ERKLÄREN SIE SICH MIT DEN LIZENZBEDINGUNGEN RECHTSVERBINDLICH EINVERSTANDEN. DER LIZENZGEBER RÄUMT IHNEN DIE HIER BESCHRIEBENEN RECHTE IN ANBETRACHT DESSEN EIN, DAß SIE SICH MIT DIESEN VERTRAGSBEDINGUNGEN EINVERSTANDEN ERKLÄREN.

18.11.2008

40

Top 5:

Creative Common

2. Übliche Nutzungsbedingungen - Lizenzvertrag

### 1. Definitionen

- a. Unter einer „**Bearbeitung**“ wird eine **Übersetzung oder andere Bearbeitung des Werkes** verstanden, die eine **persönliche geistige Schöpfung des Urhebers** ist. Eine **freie Benutzung des Werkes** wird nicht als Bearbeitung angesehen.
- b. Unter den „Lizenzelementen“ werden die folgenden Lizenzcharakteristika verstanden, die vom Lizenzgeber ausgewählt und im Namen der Lizenz genannt werden: „Urhebernennung“, „Nicht-kommerziell“, „Gegenseitigkeit“.
- c. Unter dem „Lizenzgeber“ wird die natürliche oder juristische Person verstanden, die das Werk unter den Bedingungen dieser Lizenz anbietet.
- d. Unter einem „Sammelwerk“ wird eine Sammlung von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen verstanden, die aufgrund der Auswahl oder Anordnung der Elemente eine persönliche geistige Schöpfung ist. Darunter fallen auch solche Sammelwerke, deren Elemente systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich sind (Datenbankwerke). Ein Sammelwerk wird im Zusammenhang mit dieser Lizenz nicht als Bearbeitung (wie oben beschrieben) angesehen.
- e. Mit „SIE“ und „Ihnen“ ist die natürliche oder juristische Person gemeint, die die durch diese Lizenz gewährten Nutzungsrechte ausübt und die zuvor die Bedingungen dieser Lizenz im Hinblick auf das Werk nicht verletzt hat, oder die die ausdrückliche Erlaubnis des Lizenzgebers erhalten hat, die durch diese Lizenz gewährten Nutzungsrechte trotz einer vorherigen Verletzung auszuüben.
- f. Unter dem „Urheber“ wird die natürliche Person verstanden, die das Werk geschaffen hat.
- g. Unter dem „Werk“ wird eine persönliche geistige Schöpfung verstanden, die unter den Bedingungen dieser Lizenz angeboten wird.

18.11.2008

41

Top 5:

Creative Common

2. Übliche Nutzungsbedingungen - Lizenzvertrag

### 2. Schranken des Urheberrechts.

Dieser Lizenzvertrag **lässt sämtliche Befugnisse unberührt, die sich aus den Schranken des Urheberrechts ergeben, aus dem Erschöpfungsgrundsatz oder anderen Beschränkungen der Ausschließlichkeitsrechte des Rechtsinhabers, die sich aus dem Urheberrecht ergeben.**

### 3. Lizenzierung.

Unter den Bedingungen dieses Lizenzvertrages räumt Ihnen der Lizenzgeber ein lizenzgebührenfreies, räumlich und zeitlich (für die Dauer des Urheberrechts) unbeschränktes einfaches Nutzungsrecht ein, das Werk in der folgenden Art und Weise zu nutzen:

- a. das Werk in körperlicher Form zu verwerten, insbesondere zu vervielfältigen, zu verbreiten und auszustellen;
- b. das Werk in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben, insbesondere vorzutragen, aufzuführen und vorzuführen, öffentlich zugänglich zu machen, zu senden, durch Bild- und Tonträger wiederzugeben sowie Funksendungen und öffentliche Zugänglichmachungen wiederzugeben;
- c. das Werk zu bearbeiten oder in anderer Weise umzugestalten und die Bearbeitungen zu veröffentlichen und in dem in a. und b. genannten Umfang zu verwerten;

Die genannten Nutzungsrechte können für alle bekannten Nutzungsarten ausgeübt werden. Die genannten Nutzungsrechte beinhalten das Recht, solche Veränderungen an dem Werk vorzunehmen, die technisch erforderlich sind, um die Nutzungsrechte für alle Nutzungsarten wahrzunehmen, insbesondere für andere Medien und auf Dateiformate anzupassen.

18.11.2008

42

Top 5:

Creative Common

2. Übliche Nutzungsbedingungen - Lizenzvertrag

#### 4. Beschränkungen

Die Einräumung der Nutzungsrechte gemäß Ziffer 3 erfolgt ausdrücklich nur unter den folgenden Bedingungen:

- a. Sie dürfen das Werk **ausschließlich unter den Bedingungen dieser Lizenz vervielfältigen, verbreiten oder öffentlich wiedergeben, und Sie müssen stets eine Kopie oder die entsprechende Internetadresse dieser Lizenz beifügen, wenn Sie das Werk vervielfältigen, verbreiten oder öffentlich wiedergeben.**
- b. Sie dürfen eine Bearbeitung ausschließlich unter den Bedingungen dieser Lizenz - oder einer anderen Creative Commons Lizenz, die dieselben Lizenzelemente enthält (z.B. eine neuere Version dieser Creative Commons Lizenz oder die Creative Commons Lizenz für Japan, die dieselben Lizenzelemente enthält wie diese Lizenz) - vervielfältigen, verbreiten oder öffentlich wiedergeben.
- c. Sie dürfen die in Ziffer 3 gewährten Nutzungsrechte in keiner Weise verwenden, die hauptsächlich auf einen geschäftlichen Vorteil oder eine vertraglich geschuldete geldwerte Vergütung abzielt oder darauf gerichtet ist.
- d. Wenn Sie das Werk oder eine Bearbeitung oder ein Sammelwerk vervielfältigen, verbreiten oder öffentlich wiedergeben, müssen Sie alle Urhebervermerke für das Werk unverändert lassen und die Urheberschaft in einer der von Ihnen vorgenommenen Nutzung angemessenen Form anerkennen, indem Sie den Namen (oder das Pseudonym, falls ein solches verwendet wird) des Urhebers nennen, wenn dieser angegeben ist.

18.11.2008

43

Top 5:

Creative Common

2. Übliche Nutzungsbedingungen - Lizenzvertrag

#### 5. Gewährleistung

Sofern nicht Mängel arglistig verschwiegen wurden oder dies von den Parteien nicht anderweitig schriftlich vereinbart wurde, bietet der Lizenzgeber keine Gewährleistung für das Werk, insbesondere nicht für die Nutzbarkeit des Werkes und die darin enthaltenen Informationen.

#### 6. Haftung

#### 7. Vertragsende

- a. Diese Lizenz und die durch sie eingeräumten Nutzungsrechte enden automatisch bei jeder Verletzung der Vertragsbedingungen durch Sie. Für natürliche und juristische Personen, die von Ihnen eine Bearbeitung oder ein Sammelwerk unter diesen Lizenzbedingungen erhalten haben, **gilt die Lizenz jedoch weiter, vorausgesetzt, diese natürlichen oder juristischen Personen erfüllen sämtliche Vertragsbedingungen. Die Ziffern 1, 2, 5, 6, 7 und 8 gelten bei einer Vertragsbeendigung fort.**
- b. Unter den oben genannten Bedingungen **erfolgt die Lizenz dauerhaft** (für die Dauer des Urheberrechts an dem Werk). Dennoch behält sich der Lizenzgeber das Recht vor, das Werk unter anderen Lizenzbedingungen zu nutzen oder die eigene Weitergabe des Werkes jederzeit zu beenden, vorausgesetzt, dass solche Handlungen nicht dem Widerruf dieser Lizenz dienen (oder jeder anderen Lizenzierung, die auf Grundlage dieser Lizenz erfolgt ist oder erfolgen muss) und diese Lizenz wirksam bleibt, bis Sie unter den oben genannten Voraussetzungen endet.

18.11.2008

44

Top 5:

Creative Common

2. Übliche Nutzungsbedingungen - Lizenzvertrag

#### 8. Schlussbestimmungen

- a. Jedes Mal, wenn Sie das Werk oder ein Sammelwerk vervielfältigen, verbreiten oder öffentlich wiedergeben, bietet der Lizenzgeber dem Erwerber eine Lizenz für das Werk unter denselben Vertragsbedingungen an, unter denen er Ihnen die Lizenz eingeräumt hat.
- b. Jedes Mal, wenn Sie eine Bearbeitung vervielfältigen, verbreiten oder öffentlich wiedergeben, bietet der Lizenzgeber dem Erwerber eine Lizenz für das ursprüngliche Werk unter denselben Vertragsbedingungen an, unter denen er Ihnen die Lizenz eingeräumt hat.
- c. Sollte eine Bestimmung dieses Lizenzvertrages unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Lizenzbestimmungen dadurch nicht berührt und an die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Ersatzregelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck am nächsten kommt.
- d. Nichts soll dahingehend ausgelegt werden, dass auf eine Bestimmung dieses Lizenzvertrages verzichtet oder einer Vertragsverletzung zugestimmt wird, so lange ein solcher Verzicht oder eine solche Zustimmung nicht schriftlich vorliegt und von der verzichtenden oder zustimmenden Vertragspartei unterschrieben ist.
- e. Dieser Lizenzvertrag stellt die vollständige Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien im Hinblick auf das Werk dar. Es gibt keine weiteren ergänzenden Vereinbarungen oder mündlichen Abreden im Hinblick auf das Werk. Der Lizenzgeber ist an keine zusätzlichen Abreden gebunden, die aus irgendeiner Absprache mit Ihnen entstehen könnten. Der Lizenzvertrag kann nicht ohne eine übereinstimmende schriftliche Vereinbarung zwischen dem Lizenzgeber und Ihnen abgeändert werden.

18.11.2008

45

Top 5:

Creative Common

3. Creative Common - Urheberpersönlichkeitsrecht und das Nutzungs- bzw. Verbreitungsrecht

Bedeutung und Inhalt:

Unverzichtbarkeit des Urheberpersönlichkeitsrechts

§ 12 Veröffentlichungsrecht

§ 13 Anerkennung der Urheberschaft

§ 14 UrhG: Integritätsanspruch

§ 39 II UrhG: Angemessenes Änderungsrecht nach Treu und Glauben

§ 42 Rückruf wegen gewandelter Überzeugung

§ 41 Rückruf wegen Nichtausübung

18.11.2008

46

Top 6:

#### Schrankenbestimmungen zugunsten der Wissenschaft

§ 46 Sammlungen für Schul- oder Unterrichtsgebrauch (?)

§ 47 Schulfunksendungen (?)

§ 51 Zitate (!)

§ 52a Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung

§ 52b Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven

§ 53a Kopienversand auf Bestellung

Im Einzelnen, soweit wirklich relevant:

18.11.2008

47

Top 6:

#### Schrankenbestimmungen zugunsten der Wissenschaft

§ 52a Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung (§ 137k UrhG befristet bis 31.12.2008 / 6. UrhÄG BTDRs. 16/10569 v.14.10.-2008: bis 31.12.2012)

(1) Zulässig ist,

veröffentlichte kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften zur Veranschaulichung im Unterricht an Schulen, Hochschulen, nicht gewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie an Einrichtungen der Berufsbildung ausschließlich für den bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern oder veröffentlichte Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften ausschließlich für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.

(2) Die öffentliche Zugänglichmachung eines für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmten Werkes ist stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig. Die öffentliche Zugänglichmachung eines Filmwerkes ist vor Ablauf von zwei Jahren nach Beginn der üblichen regulären Auswertung in Filmtheatern im Geltungsbereich dieses Gesetzes stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

(3) Zulässig sind in den Fällen des Absatzes 1 auch die zur öffentlichen Zugänglichmachung erforderlichen Vervielfältigungen.

(4) Für die öffentliche Zugänglichmachung nach Absatz 1 ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

18.11.2008

48

Top 6:

### Schrankenbestimmungen zugunsten der Wissenschaft

§ 52b Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven (1.1.2008)

Zulässig ist, veröffentlichte Werke aus dem Bestand öffentlich zugänglicher Bibliotheken, Museen oder Archive, die keinen unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlichen oder Erwerbszweck verfolgen, ausschließlich in den Räumen der jeweiligen Einrichtung an eigens dafür eingerichteten elektronischen Leseplätzen zur Forschung und für private Studien zugänglich zu machen, soweit dem keine vertraglichen Regelungen entgegenstehen. Es dürfen grundsätzlich nicht mehr Exemplare eines Werkes an den eingerichteten elektronischen Leseplätzen gleichzeitig zugänglich gemacht werden, als der Bestand der Einrichtung umfasst. Für die Zugänglichmachung ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

18.11.2008

49

Top 6:

### Schrankenbestimmungen zugunsten der Wissenschaft

§ 53a Kopienversand auf Bestellung

(1) Zulässig ist auf Einzelbestellung die Vervielfältigung und Übermittlung einzelner in Zeitungen und Zeitschriften erschienener Beiträge sowie kleiner Teile eines erschienenen Werkes im Weg des Post- oder Faxversands durch öffentliche Bibliotheken, sofern die Nutzung durch den Besteller nach § 53 zulässig ist.

Die Vervielfältigung und Übermittlung in sonstiger elektronischer Form ist ausschließlich als grafische Datei und zur Veranschaulichung des Unterrichts oder für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung zulässig, soweit dies zur Verfolgung nicht gewerblicher Zwecke gerechtfertigt ist. Die Vervielfältigung und Übermittlung in sonstiger elektronischer Form ist ferner nur dann zulässig, wenn der Zugang zu den bei trägen oder kleinen Teilen eines Werkes den Mitgliedern der Öffentlichkeit nicht offensichtlich von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl mittels einer vertraglichen Vereinbarung zu angemessenen Bedingungen ermöglicht wird.

(2) Für die Vervielfältigung und Übermittlung ist dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

18.11.2008

50

Top 6:

#### Schrankenbestimmungen zugunsten der Wissenschaft

- Regelungen sind nicht ausreichend.
- Entschließungsantrag für einen Dritten Korb zur Anpassung des Urheberrechts:

»Die Schaffung eines bildungs- und wissenschaftsfreundlichen Urheberrechts für die sich herausbildende globale Wissens- und Informationsgesellschaft bleibt ein zentrales bildungs- und forschungspolitisches Ziel....

Notwendig ist ein dritter Korb zur Novellierung des Urheberrechtes — ein Bildungs- und Wissenschaftskorb —, der die spezifischen Anforderungen von Bildung, Wissenschaft und Forschung in der Wissens- und Informationsgesellschaft sowie der zunehmend wissensbasierten Wirtschaft stärker in den Mittelpunkt rückt. «

Hierzu GRÜNBUCH der Kommission der Europäischen Gemeinschaften betreffend Urheberrechte in der wissensbestimmten Wirtschaft KOM(2008) 466/3: *„Dieses Grünbuch soll eine Diskussion darüber in Gang bringen, in welcher Form Informationen, die für Forschung, Wissenschaft und Unterricht von Belang sind, am besten online verbreitet werden können.“*

18.11.2008

51

Top 6:

#### Schrankenbestimmungen zugunsten der Wissenschaft

- Regelungen sind nicht ausreichend.
- Entschließungsantrag für einen Dritten Korb zur Anpassung des Urheberrechts:

» Im Mittelpunkt dieses Dritten Korbes müssen die rasanten technologischen Entwicklungen im IuK-Bereich sowie die Rahmenbedingungen für die neuen Lehr- und Lernplattformen (beispielsweise E-Learning, Distance Teaching, Online Instructioning usw.) stehen [...].

Darüber hinaus setzt sich der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung dafür ein, dass » die bestehende Regelung hinsichtlich der öffentlichen Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung (§ 52a UrhG) hinsichtlich der bestehenden Rechtsunsicherheiten sowie der geltenden Bereichsausnahmen überprüft und die Befristung der Regelung ersatzlos gestrichen wird.« [6. UrhÄG BT-Drs. 16/10569: bis 31.12.2008]

18.11.2008

52

E n d e

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Zum Download dieses Vortrags

[www.flechsig.biz](http://www.flechsig.biz)

unter Aktuelles.

18.11.2008

53